

Förderverein der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen

1. Name

Unter dem Namen „Förderverein der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

3. Vereinszweck

Der Verein unterstützt und fördert das Gemeindeleben der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Er arbeitet mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen zusammen und stützt sich auf die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

4. Tätigkeit

Der Verein vermittelt finanzielle Mittel zu Gunsten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen, namentlich für folgende Projekte:

- a) zur Schaffung und Förderung kirchlicher Angebote
- b) zur Deckung von Personal- und Sachkosten der Kirchgemeinde

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist beschränkt auf Mitglieder der Kirchenpflege und auf gewählte Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen.

km ht

6. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung.

7. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vereinspräsidentin/an den Vereinspräsidenten erfolgen.

Zudem erlischt die Mitgliedschaft beim Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Ziffer 5 dieser Statuten.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

9. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich im Sommer eines jeden Jahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder durch die Präsidentin/den Präsidenten mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels aller Vereinsmitglieder stattfinden.

10. Beschlüsse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

KM 47

Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleich fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

11. Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung entscheiden insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Revisors
- c) die Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- d) die Abnahme der Jahresrechnung
- e) Projektvorschläge gemäss Ziffer 17 dieser Statuten
- f) Statutenänderungen
- g) die Auflösung des Vereines

12. Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, nämlich

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten
- b) der Vize-Präsidentin/ dem Vize-Präsidenten
- c) der Kassiererin/dem Kassierer
- d) der Aktuarin/dem Aktuar

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkularweg gefällt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

13. Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

WME h 7

14. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Führung aller laufenden Vereinsgeschäfte
- b) die Vertretung des Vereines nach aussen mit Kollektivunterschrift

15. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie überprüfen die Jahresrechnung des Vereines und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

16. Mittel des Vereines

Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Legaten und Zuwendungen aller Art
- c) Erträgen des Vereinsvermögens

17. Projektvorschläge

Jedes Mitglied der Kirchgemeinde Winterthur-Seen kann der Vereinsversammlung einen Projektvorschlag mit Finanzierungskonzept im Sinne der Vereinstätigkeit gemäss Ziffer 4 dieser Statuten vorlegen.

Die Vereinsversammlung erlässt ein Reglement zur Beurteilung von Projektvorschlägen.

Hat die Vereinsversammlung einen Projektvorschlag gutgeheissen, wird er innert dreier Monate der Kirchenpflege zur Prüfung unterbreitet, allenfalls zuhanden der Kirchgemeinde, falls eine Zustimmung der Kirchgemeinde dazu nötig ist.

KM ht

18. Finanzierung von Projekten

Heissen Kirchenpflege oder Kirchgemeinde einen Projektvorschlag des Vereines gut, beschaffen die Initianten die für das Projekt benötigten Mittel und stellen sie der Kirchgemeinde oder dem Stadtverband zur Verfügung. Das Projekt kann erst dann beginnen, wenn dessen Finanzierung gewährleistet ist.

19. Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

21. Auflösung des Vereines

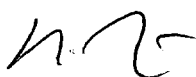
Eine Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereines wird das Vereinsvermögen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen überwiesen, die das Vereinsvermögen möglichst zweckbestimmt verwenden soll. Vereinsmitglieder und/oder Spender haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

22. Inkraftsetzung dieser Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Gründungsversammlung des Vereines vom 12. September 2012 in Kraft.

Winterthur Seen, 12. September 2012



Präsident
Martin Züst



Protokollführer
Hans-Jürg Meyer